

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RX210003-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. A. Huizinga und Ersatzoberrichter Dr. M. Nietlispach sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. H. Lampel

Beschluss vom 31. August 2021

in Sachen

1. ...

2. **A._____ AG,**

Beklagte 2

2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____,

gegen

B._____,

Kläger

betreffend **Schutzschrift**

Nach Einsicht in die Eingabe der Beklagten 2 vom 26. August 2021, eingegangen am 27. August 2021, mit welcher sie für den Fall einer Berufung des Klägers gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 13. Juli 2021 (Geschäfts-Nummer CG200018-C) ein Gesuch um Sicherstellung der Parteienschädigung ankündigt und gegebenenfalls um vorgängige Fristansetzung zur Beantragung und näheren Begründung des Sicherstellungsbegehrens ersucht (Urk. 1),

da diese Eingabe als Schutzschrift im Sinne von Art. 270 ZPO entgegenzunehmen ist,

da der vorliegende Entscheid durch die Beklagte 2 verursacht wurde, weshalb ihr die entsprechenden Kosten aufzuerlegen sind (§ 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 GebV OG),

wird beschlossen:

1. Die Eingabe der Beklagten 2 vom 26. August 2021 wird als Schutzschrift entgegengenommen und findet – unabhängig von Gerichtsferien – Beachtung bis längstens am 26. Februar 2022.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.00 festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten werden der Beklagten 2 auferlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an die Beklagte 2 gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich in der Hauptsache um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.
Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 31. August 2021

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. H. Lampel

versandt am:
Im